



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/007/2020

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Zue, Christian	Datum: 03.01.2020
----------------------	----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	13.07.2020		öffentlich

23. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 128 "Sondergebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der Neufahrner Gegenkurve", Würdigung der Stellungnahme der Flughafen München GmbH

Sachverhalt:

Stellungnahme der Flughafen München GmbH vom 28.11.2019

Das überplante Gebiet der Gemeinde Neufahrn (Bereich Neufahrner Gegenkurve, nördl. A92) liegt in der Lärmschutzzone B des Regionalplans, Karte 2 vom 02.02.1987 bzw. gemäß Entwurf September 2001 der Lärmschutzzonenkarte des Landesentwicklungsprogramms in Zone B mit einem fluglärmbedingten äqui-valenten Dauerschallpegel von mehr als 62 bis 65 dB(A).

In Punkt B V Ziele und Grundsätze 6.4.1. des Landesentwicklungsprogramms wird folgende noch zulässige bauliche Nutzung festgesetzt.

Innerhalb eines Lärmschutzbereichs sollen unter Beachtung der Ziele zur Entwicklung der Region folgende Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung zulässig sein:

- in der Zone A gewerbliche Flächen für solche Betriebe oder öffentliche Einrichtungen, die mit dem Betrieb des Flughafens oder Flugplatzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder die selbst erhebliche Lärmemissionen aufweisen
- in der Zone B zusätzlich uneingeschränkte gewerbliche und industrielle Nutzung
- in der Zone C zusätzlich die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Flächennutzungsplänen und die Ausweisung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung. In der Teilzone Ci soll die Abrundung nur zur Schließung von Baulücken dienen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind gemäß der Festsetzung als Sondergebiet „Energie“ keine schutzbedürftigen Nutzungen zugelassen. Bedenken hinsichtlich des Schutzes vor Fluglärm bestehen daher seitens RCU nicht.

Bei einer Überschreitung dieser Höhenbegrenzung kann die Erteilung einer Baugenehmigung durch die zuständige Baubehörde nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erfolgen.

Es wird drauf hingewiesen, dass ein Reflexionsrisiko durch die Photovoltaik-Anlage besteht. Diesbezüglich ist es als erforderlich anzusehen, die Deutsche Flugsicherung (DFS) und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) zu beteiligen.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In der Lärmschutzzone B ist eine uneingeschränkte gewerbliche und industrielle Nutzung zulässig. Damit bestehen gegen die geplante Fotovoltaikanlage keine Bedenken. Eine Überschreitung der zulässigen Höhenbegrenzung findet durch die geplante Anlage zur Energiegewinnung nicht statt. Zur Klärung des Reflexionsrisikos durch die Fotovoltaikanlage wurde ein Blendgutachten erstellt, welches zur Anlage des Bebauungsplan erklärt wurde. Die Deutsche Flugsicherung und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wurden im Rahmen der Bauleitplanung beteiligt. Beide Behörden haben mit Schreiben vom 02.12.2019 bzw. 26.11.2019 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Diskussionsverlauf:**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht zu veranlassen.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)